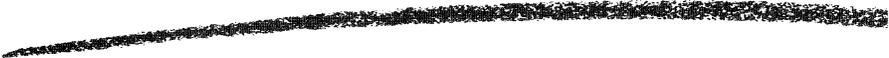


Landkreis Friesland



Richtlinien
des Landkreises Friesland
für die
Gewährung von
Zuwendungen an Dritte
(Zuwendungsrichtlinien)

und

Allgemeine Nebenbestimmungen
für die institutionelle Förderung
und für die Projektförderung

Stand: 1. August 2015

Richtlinien des Landkreises Friesland für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte (Zuwendungsrichtlinien)

Inhalt

1	Zuwendungsbegriff	3
2	Zuwendungsarten	3
3	Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen	3
4	Finanzierungsart, Zuwendungshöhe	4
5	Antragsverfahren	5
6	Antragsprüfung	6
7	Bewilligung	6
8	Zuwendungsbescheid	6
9	Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	7
10	Auszahlung der Zuwendung	8
11	Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides	9
12	Verzinsung	10
13	Überwachung der Verwendung	10
14	Nachweis der Verwendung	10
15	Prüfung des Verwendungsnachweises	10
16	Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger	11
17	Fälle von geringer finanzieller Bedeutung	11
18	Ausnahmen	11
19	Schlussbestimmungen	11
20	Inkrafttreten	12

Anlage 1:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung	13
2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	13
3	Inventarisierungspflicht	14
4	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	14
5	Buchführung	14
6	Nachweis der Verwendung	14
7	Prüfung der Verwendung	15
8	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	15

Anlage 2:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung	17
2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	18
3	Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände	18
4	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	18
5	Nachweis der Verwendung	19
6	Prüfung der Verwendung	20
7	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	20

1. Zuwendungsbegriff

- 1.1 Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die im Interesse des Landkreises liegen.
- 1.2 Zu den Zuwendungen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses gebunden ist. Die Ausübung des Widerrufsvorbehalts für den Fall der nicht zweckentsprechenden oder unwirtschaftlichen Verwendung oder des Widerrufs für den Fall der erschlichenen Zuwendung fällt nicht darunter.
- 1.3 Keine Zuwendungen sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte aufgrund von Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pachtverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, denen eine für das Geld zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht), satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen und ähnliches.

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (**Projektförderung**),
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (**institutionelle Förderung**).

3. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und der Landkreis an der Erfüllung durch Dritte ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 3.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, daß die für die Bewilligung zuständige Stelle einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zugestimmt hat. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn.
- 3.4 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist.
- 3.5 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie im Haushaltsplan veranschlagt sind oder die Deckung überplanmäßiger Ausgaben gewährleistet ist. Bei Zuwendungen, die sich über mehrere

Haushaltsjahre erstrecken, muss die Finanzierung der Zuwendungsbeträge insgesamt gewährleistet sein.

- 3.6. Sollen für denselben Zweck Zuwendungen sowohl vom Landkreis als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt werden, hat sich der zuständige Fachbereich vor der Bewilligung mit den anderen Bewilligungsbehörden soweit wie möglich abzustimmen über
- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
 - Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
 - die Beteiligung des Fachbereichs Bauen,
 - den Verwendungsnachweis und seine Prüfung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Unterschiedliche Finanzierungsarten sind möglichst auszuschließen.

4. Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

4.1 Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessen des Landkreises und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

4.2 Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks zu bewilligen, und zwar:

- nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

oder

- zur Deckung eines Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;

oder

- mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Von einer Festbetragsfinanzierung ist abzusehen, wenn zum Bewilligungszeitpunkt konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nachträglichen Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Ermäßigungen der zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen ist.

4.3 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Landkreis möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4.4 Bei Zuwendungen an Betriebe gewerblicher Art sind die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4.5 Die Umsatzsteuer, die nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 4.6 Aufwendungen, die das wirtschaftlich notwendige Maß überschreiten, sind bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.
- a) Für Einrichtungen (Gebäudeteile), die kostendeckend betrieben werden können, werden keine Zuwendungen gewährt.
 - b) Bei der Festlegung der Zuwendungshöhe werden die Ausgaben des Zuwendungsempfängers unberücksichtigt gelassen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten höher sind als die Eingruppierungen oder Vergütungen vergleichbarer Kreisbediensteter nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben vom Landkreis wahrgenommen würden. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt ferner dann, wenn der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies der Landkreis tun würde.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Eine Zuwendung muss schriftlich beantragt werden. Anträge auf Zuwendungen müssen die Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlich sind. Der Zuwendungsempfänger hat die im Antrag enthaltenen Angaben auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 5.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- bei Projektförderung (Ziff. 2.1) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
 - bei institutioneller Förderung (Ziff. 2.2) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und bei kaufmännischer doppelter Buchführung eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben,
 - eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall hat der im Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.
- 5.3 Eigenleistungen (das sind Leistungen des Zuwendungsempfängers, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen) sind bei der Bemessung der Zuwendung grundsätzlich zu berücksichtigen. Der Umfang der beabsichtigten Eigenleistung ist im Antrag anzugeben. Die Bewertung obliegt dem zuständigen Fachbereich und ist in einem Vermerk zu begründen. Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

6. Antragsprüfung

- 6.1 Die Prüfung des Antrags obliegt dem Fachbereich, der den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll (= zuständiger Fachbereich).
- 6.2 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. Es kann ein standardisierter Vordruck verwendet werden. In dem Vermerk soll insbesondere eingegangen werden auf:
- die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung,
 - die Beteiligung anderer Fachbereiche (auch in fachtechnischer Hinsicht),
 - den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - die Wahl der Finanzierungsform (Ziff. 1.2), der Zuwendungsart (Ziff. 2) und der Finanzierungsart (Ziff. 4),
 - die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
 - die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre
- 6.3 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist der Fachbereich Bauen zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 12.500 Euro nicht übersteigt.

7. Bewilligung

Für die Bewilligung der Zuwendungen gelten die Zuständigkeitsregelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Spezialvorschriften unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Kreistages über die Wertgrenzen von „Geschäften der laufenden Verwaltung“ in der Hauptsatzung in der geltenden Fassung oder in Sonderbeschlüssen.

8. Zuwendungsbescheid

- 8.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen oder von ihm abgewichen wird, ist dies zu begründen (§ 39 VwVfG).
- 8.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
 - Zuwendungsart (siehe Ziffer 2),
 - Finanzierungsform (siehe Ziffer 1.2)
 - Höhe der Zuwendung
 - die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind und ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird, oder wie sonst damit verfahren wird,
 - die Finanzierungsart (siehe Ziffer 4) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
 - die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (siehe Ziffer 9),
 - ggf. zusätzlich spezielle Auflagen,
 - grundsätzlich eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung kann der zuständige Fachbereich den Zuwendungsempfänger auffordern, an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Finanzhilfe des Landkreises anzubringen.

- 8.3 Der Zuwendungsbescheid wird von der nach den Vorschriften über die Zeichnungsberechtigung in der Kreisverwaltung Friesland dazu befugten Person unterzeichnet.
- 8.4 Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat der zuständige Fachbereich zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann. Nachbewilligungen bei Festbetragsfinanzierung sind ausgeschlossen.
- 8.5 Werden in Ausnahmefällen Zuwendungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt, ist die Kämmerei zu beteiligen. Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für diese Form der Zuwendungsgewährung sinngemäß. Bezüglich der Unterzeichnung gelten die entsprechenden Regelungen des NKomVG (§ 86).

9. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

9.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung sind diesen Richtlinien als Anlagen 1 und 2 angefügt. Sie sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

9.2 Der zuständige Fachbereich darf ausnahmsweise

- bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes (analog „echter“ und „unechter Deckung“) zulassen, und die Bildung von Rücklagen bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben zustimmen sowie die Bildung von Rückstellungen gestatten,
- bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans um mehr als 20 % zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,
- bei Projektförderung einen einfachen Verwendungsnachweis (siehe Anlage 2 Ziffer 5.6) zulassen, sofern der Zuwendungsempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Unternehmen ist, an dem der Landkreis in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt ist. Der einfache Verwendungsnachweis kann auch in anderen Fällen zugelassen werden, bei denen der Landkreis davon ausgehen kann, dass die zweckentsprechende Verwendung auch ohne Belege an Hand einer summarischen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist.

9.3 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falls im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:

- bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines eventuellen Rückforderungsanspruchs,
- bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs,
- bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Anzahl von Freistücken,

- die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf den Landkreis oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
- bei Zuwendungen an Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z.B. durch Veröffentlichung,
- die Beteiligung fachtechnisch zuständiger anderer Behörden,
- der unentgeltliche Besuch einer Einrichtung oder Veranstaltung durch Kreisbedienstete oder Kreisbeauftragte zu Prüfzwecken,
- Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises, dabei kann der zuständige Fachbereich die Auszahlung eines Restbetrages von bis zu 20 v.H. der Zuwendung von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,
- bei Zuwendungen an Unternehmen die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z.B. Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,
- bei institutioneller Förderung, und in geeigneten Fällen bei Projektförderung, ob eine Auszahlung von Teilbeträgen zu bestimmten, nach dem Kalender festgelegten Terminen in Betracht kommt.

9.4 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Der Kreiskämmerer kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines solchen Vorbehalts verlangen.

10. Auszahlung der Zuwendung

- 10.1 Die Zuwendung soll erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft durch Rechtsbehelfsverzicht früher herbeiführen. Soll die Zuwendung vor Bestandskraft ausgezahlt werden, sind die Gründe in einem Aktenvermerk festzuhalten.
- 10.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt wird, sofern nicht Teilbeträge zu festgelegten Terminen zugelassen sind (vgl. Ziffer 9.3).
- 10.3 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird. Wird der Zuwendungsbetrag ausnahmsweise in einer Summe ausgezahlt, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.
- 10.4 Zuweisungen von nicht mehr als 25.000 Euro an Gebietskörperschaften sind in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe auszuzahlen.

11. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

- 11.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).
- 11.2 Der zuständige Fachbereich hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder auflösende Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfG). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung zu sehen (vgl. Anlage, Ziffer 2)).
- 11.3 Der zuständige Fachbereich hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen des § 48 VwVfG erfüllt sind, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- 11.4 Der zuständige Fachbereich hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Dies gilt auch, wenn aus der Zuwendung beschaffte oder hergestellte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.
- 11.5 Der zuständige Fachbereich hat zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern ist, soweit der Zuwendungsempfänger
- die Zuwendung nicht alsbald (vgl. Ziffer 10.2) nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet
- oder
- im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG und § 10 Abs. 3) nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 11.6 In den Fällen von 11.3 und 11.5 hat der zuständige Fachbereich bei der Ausübung seines Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls, u.a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die Interessen des Landkreises gleichermaßen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG wird hingewiesen.
- 11.7 Es ist stets darauf zu achten, daß die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2 erfolgt.

12 Verzinsung

- 12.1 Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.
- 12.2 Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb einer festgesetzten Frist leistet.
- 12.3 Wird die Zuwendung nach Auszahlung nicht fristgerecht zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen verlangt werden.

13 Überwachung der Verwendung

- 13.1 Der zuständige Fachbereich hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 13.2 Für jedes Haushaltsjahr ist eine Übersicht zu führen über
- Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
 - die zur Zahlung angeordneten oder vom Zuwendungsempfänger angeforderten Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
 - den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang, den Zeitpunkt der Prüfung durch den zuständigen Fachbereich.

14 Nachweis der Verwendung

- 14.1 Der zuständige Fachbereich hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) zu verlangen.
- 14.2 Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl vom Landkreis als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt, soll nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nur gegenüber einer Stelle erbracht werden. Im allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, die die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Die Prüfungsberechtigung des Rechnungsprüfungsamtes muss durch die Vereinbarung gesichert sein.
- 14.3 Ein Zwischennachweis ist bei einer Projektförderung an Gebietskörperschaften in der Regel nicht zu fordern, wenn der Zuwendungszweck innerhalb von drei Jahren erreicht wird.

15 Prüfung des Verwendungsnachweises

- 15.1 Der zuständige Fachbereich hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob
- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschl. der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,

- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Ggf. sind die Fachbereiche (z.B. Bauen) zu beteiligen.

15.2 Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Originalbelege sind nach der Einsichtnahme mit einem entsprechenden Stempel zu kennzeichnen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 VwVfG ist besonders zu achten.

15.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.

16 Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheids (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

17 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung bei einer institutionellen Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 7.500 Euro, können bei Anwendung der Ziffern 1 bis 14 im Einzelfall Erleichterungen zugelassen werden. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich; er muss im Falle einer Projektförderung zumindest die Anforderungen an den einfachen Verwendungsnachweis erfüllen (vgl. Anlage 2 Ziffer 5.6)

18 Ausnahmen

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für die Aufwendungsdarlehen und die Aufwendungszuschüsse, die im Rahmen der Wohnungsbauförderung gewährt werden.

19 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien stellen nur einen Handlungsrahmen dar, der nicht jeden denkbaren Sachverhalt abdecken kann.

In jedem Einzelfall sind Grundsätze vernünftigen Verwaltungshandelns, insbesondere auch Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte, nicht außer acht zu lassen.

Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinien ergeben, sind im Einvernehmen mit der Kämmerei zu klären. Soweit diese Fragen den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt herzustellen.

20 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die Zuwendungsrichtlinien des Landkreises Friesland vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Jever,

(Landrat)

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Die Zuwendung darf nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer Bediensteter des Landkreises nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben vom Landkreis wahrgenommen würden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies der Landkreis tun würde.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Rücklagen dürfen nicht gebildet werden. Dem steht die Beibehaltung oder die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben zum Jahresende nicht entgegen, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist. Die Bildung von Rückstellungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landkreises.
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung,

- 2.1 bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern,

- 2.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- 2.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

3. Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Landkreis Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5 % des Gesamtwertes der Maßnahme, mindestens jedoch 1.000 Euro, ergibt,
- 4.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

5. Buchführung

- 5.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme- oder Ausgaberechnungen geführt werden.
- 5.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, -Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen.

- 6.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans. Sie muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung besteht der zahlenmäßige Nachweis dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und auf Verlangen des Landkreises eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben)
- 6.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 6.5 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Der Landkreis, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4. Der Erstattungsanspruch ist mit 6 % jährlich zu verzinsen.

- 8.5. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls 6 % Zinsen verlangt werden.

Anlage

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendung nicht für Ausgaben angefordert oder verwendet werden, die entstehen, weil die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten des Empfängers höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer Bediensteter des Landkreises Friesland nach den tariflichen Bestimmungen wären, wenn die entsprechenden Aufgaben vom Landkreis wahrgenommen würden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass der Empfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt als dies der Landkreis tun würde.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
 - bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach der Haushaltslage des Landkreises Friesland.
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.7 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Verwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern,
- bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

3. Zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Verwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 3.2 Der Verwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Landkreis Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4. Mitteilungspflichten des Verwendungsempfängers

Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5 % der Gesamtsumme der Maßnahme, mindestens aber von 5.000 Euro ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

- ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraums folgenden Monats, dem Landkreis nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Von Gebietskörperschaften wird ein Zwischennachweis nicht gefordert, wenn der Zuwendungszweck innerhalb von drei Jahren erreicht wird.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind ggf. die Berichte anderer Stellen beizufügen.
- 5.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 5.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 5.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen.
- 5.7 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 5.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 5.9 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 5.10 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach den Nummern 5.1 - 5.8 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 5.1 beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Der Landkreis, besonders sein Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Ziffer 5.10 sind diese Rechte des Landkreises auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, sobald der Zuwendungsempfänger
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsbetrag ist mit 6 % jährlich zu verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls 6 % Zinsen verlangt werden.